

CONSTANTIN

MEDIEN AG

**Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung 2009**

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der

Constantin Medien AG

Ismaning

– WKN 914720/ WKN A0N3S8 –

– ISIN DE0009147207/ ISIN DE000A0N3S82 –

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zu
der am Mittwoch, den 1. Juli 2009, 10:00 Uhr,
im Hotel The Westin Grand München Arabellapark
(vormals ArabellaSheraton Grand Hotel),
Arabellastraße 6, 81925 München, Deutschland,
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2008, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2008, des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 5 Abs. 1 S. 2 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl nicht an Wahlvorschläge gebunden.

a) Mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 beschließt, endet die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Dr. Bernd Thiemann.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Fred Kogel,	ausgeübter Beruf:	Produzent
	Wohnort:	Straßlach-Dingharting, Deutschland

zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 1. Juli 2009 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- b) Mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 beschließt, endet die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Dr. Hans-Holger Albrecht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Jan P. Weidner,	ausgeübter Beruf:	Investmentbanker
	Wohnort:	Oberursel, Deutschland

zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 1. Juli 2009 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die zur Wahl als Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagenen Personen sind bei den nachfolgend aufgeführten in- und ausländischen Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrates oder vergleichbaren Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Fred Kogel:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Constantin Film AG, München
- Vorsitzender des Beirats der Constantin Entertainment GmbH, Ismaning

Herr Jan P. Weidner:

- Mitglied des Verwaltungsrats (Conseil d'administration) der Poweo Société Anonyme, Paris

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben und zu besitzen. Die Ermächtigung wird mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 1. Juli 2009 wirksam und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann auch durch Konzernunternehmen oder durch Dritte ausgeübt werden, die für Rechnung der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens handeln.

- b) Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien darf in beiden Fällen den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Constantin Medien AG-Aktie im Xetra-Handel bzw. in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen

vor dem Erwerb oder der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Erfolgt der Rükckerwerb durch ein öffentliches Kaufangebot, kann das Volumen der angebotenen Aktien begrenzt werden. Sollte das Angebotsvolumen das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien kann vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die eigenen Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, aufgrund einzelner oder mehrerer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt zu verwenden:
- (1) zur Veräußerung der erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre, soweit dies gegen Sachleistung und zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen;
 - (2) zur Erfüllung von Umtauschrechten oder -pflichten aus von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Zertifikaten;
 - (3) zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und an Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen, und/oder soweit sie zur Bedienung von Mitarbeitern und Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft oder Mitarbeitern und Mitgliedern der Geschäftsführung verbundener Unternehmen eingeräumten Options- bzw. Erwerbsrechten oder Erwerbspflichten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden sollen;
 - (4) zur Veräußerung der erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Constantin Medien AG zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – auf 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Der Preis, zu dem Aktien gemäß dieser Ermächtigung an Dritte abgegeben werden, darf den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Constantin Medien AG-Aktie im Xetra-Handel bzw. in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung nicht um mehr als 5 % unterschreiten.

- (5) zur Gewährung eines Bezugsrechts auf eigene Aktien für Inhaber oder Gläubiger der von der Constantin Medien AG oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen in dem Umfang, wie es ihnen nach Ausübung der ihnen eingeräumten Options- oder Wandlungsrechte als Aktionär zustehen würde und nach näherer Maßgabe der Anleihe- bzw. Optionsbedingungen zum Zwecke des Verwässerungsschutzes angeboten werden kann;
 - (6) für Spitzenbeträge im Fall der Veräußerung eigener Aktien im Rahmen eines Verkaufsangebots an alle Aktionäre.
- d) Die Gesellschaft wird ferner ermächtigt, alle oder einen Teil der eigenen Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals eingezogen werden. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- e) Die Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien aufgrund der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 9. Juli 2008 wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Ausgliederung von Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträgen der Constantin Medien AG auf die RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH

Am 28. Mai 2008 hat die Constantin Medien AG mit der Studio 100 Media GmbH (zuvor firmierend unter VISION 255. Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH) und der belgischen Studio 100 N.V. ein Sale and Purchase Agreement (UR-Nr. 1459/2008 des Notars Prof. Dr. Dieter Mayer in München) über den Verkauf des Geschäftsbereichs Kinderunterhaltung, bestehend im Wesentlichen aus den Tochtergesellschaften Junior.TV GmbH & Co. KG, EM.Entertainment GmbH und mehreren Beteiligungen an Koproduktionen, abgeschlossen. Bestandteil des Verkaufs des Kinderunterhaltungsgeschäfts sind unter anderem bestimmte Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträge. Hinsichtlich dieser Verträge hat ein vollständiger Vollzug des Verkaufs in Form einer Übertragung noch nicht stattgefunden, wobei sich die Parteien wirtschaftlich so stellen, als sei die Übertragung bereits erfolgt. Nach dem Sale and Purchase Agreement ist die Constantin Medien AG berechtigt aber nicht verpflichtet, die Lizenzverträge, die Synchronisationsverträge sowie die Koproduktionsverträge auf eine bestehende oder zu diesem Zwecke gegründete Tochtergesellschaft auszugliedern und im Anschluss daran die Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft an die Studio 100 Media GmbH zu verkaufen und abzutreten.

Der Vorstand der Constantin Medien AG hat beschlossen, von diesem Recht Gebrauch zu machen und die verkauften Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträge und etwaige damit zusammenhängende Vermögensgegenstände in einem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes als Gesamtheit auf eine 100%ige Tochtergesellschaft der Constantin Medien AG, die RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH, zu übertragen. Nach Wirksamwerden der Ausgliederung sollen sämtliche Geschäftsanteile an der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH an die Studio 100 Media GmbH verkauft und abgetreten werden. Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile soll gemäß dem Sale and Purchase Agreement dem Nominalbetrag

der verkauften Geschäftsanteile an der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH entsprechen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausgliederung sind gemäß §§ 125, 13 Abs. 1 UmwG die Zustimmung der Hauptversammlung der Constantin Medien AG und der Gesellschafterversammlung der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH zu dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag.

Den Entwurf des Ausgliederungsvertrages haben der Vorstand der Constantin Medien AG und die Geschäftsführung der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH aufgestellt. Der Wortlaut des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zwischen der Constantin Medien AG und der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH und der Wortlaut der Satzung der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH sind in dieser Tagesordnung enthalten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der geplanten Ausgliederung und des anschließenden Verkaufs sämtlicher Geschäftsanteile an der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH wird auf den gemeinsamen Ausgliederungsbericht des Vorstands der Constantin Medien AG und der Geschäftsführung der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zwischen der Constantin Medien AG als übertragendem Rechtsträger und der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH als übernehmendem Rechtsträger wird zugestimmt.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Bericht des Vorstandes über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG

In Punkt 6 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, eigene Aktien bis zu zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und zu besitzen. Die Ermächtigung kann auch durch Konzernunternehmen oder durch Dritte ausgeübt werden, die für Rechnung der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens handeln.

Eigene Aktien können über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußert werden. Veräußert der Vorstand eigene Aktien über die Börse, besteht kein Bezugsrecht der Aktionäre. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 4 AktG genügt die Veräußerung eigener Aktien über die Börse – ebenso wie deren Erwerb über die Börse – dem Gleichbehandlungsgrundsatz des § 53a AktG. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag darüber hinaus berechtigt, die eigenen Aktien teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern. Die Veräußerung der eigenen Aktien soll in den folgenden Fällen und aus den folgenden Gründen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Ermächtigung unter Punkt 6 der Tagesordnung soll es der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, über eigene Aktien zu verfügen, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung.

Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird er sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der Aktien der Constantin Medien AG orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses zu gefährden.

Darüber hinaus soll der Vorstand berechtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die eigenen Aktien zur Erfüllung von Rechten von Inhabern oder Gläubigern bzw. zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Constantin Medien AG bei der Begebung von Schuldverschreibungen bzw. Zertifikaten eingeräumten bzw. begründeten Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten zu verwenden. Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, flexibel zu entscheiden, ob sie bei Ausübung dieser Rechte bzw. Pflichten neue Aktien aus bedingten Kapitalien, eigene Aktien, die sie auf Grundlage des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses erworben hat, oder einen Barausgleich gewähren will. Bei Ausgabe von neuen Aktien muss die Gesellschaft zwar keine Mittel aufwenden, wie dies beim Erwerb von eigenen Aktien oder bei Zahlung eines Barausgleichs erforderlich ist. Durch die Ausgabe von neuen Aktien wird allerdings das Grundkapital der Gesellschaft erhöht. Eine Beteiligungsverwässerung wie bei der Ausgabe von neuen Aktien tritt bei der Ausgabe von eigenen Aktien nicht ein. Ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung zur Verwendung von eigenen Aktien Gebrauch gemacht oder aber neue Aktien aus bedingtem Kapital bzw. ein Barausgleich gewährt wird, wird die Gesellschaft jeweils unter Berücksichtigung der jeweiligen Markt- und Liquiditätssituation im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft entscheiden. Dabei wird sie auch die anderweitigen Möglichkeiten zur Verwendung von etwa erworbenen eigenen Aktien in die Entscheidung einbeziehen.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, die erworbenen eigenen Aktien Mitarbeitern der Constantin Medien AG und mit ihr verbundener Unternehmen zum Erwerb anzubieten und/oder zur Bedienung von Mitarbeitern und Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft oder Mitarbeitern und Mitgliedern der Geschäftsführung verbundener Unternehmen eingeräumten Options- bzw. Erwerbsrechten oder Erwerbspflichten auf Aktien der Gesellschaft einzusetzen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft sowie auf die Geschäftsführung verbundener Unternehmen. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, ihren Mitarbeitern sowie ihren Organmitgliedern Aktien anzubieten, auch ohne auf bedingtes Kapital zurückgreifen zu müssen. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll insoweit die Flexibilität erhöhen.

Der Beschlussvorschlag sieht ferner vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung veräußern kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktie der Constantin Medien AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft, und zwar sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung von zehn Prozent des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen

Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf zehn Prozent des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrecht ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretende Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden bzw. werden. Durch die Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als zehn Prozent des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgeschlossen wird.

Im Rahmen vorgenannter Ermächtigung werden die Vermögensinteressen der Aktionäre gewahrt, indem die Veräußerung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG nur zu einem Preis erfolgen darf, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung erlaubt daher einen Abschlag von höchstens fünf Prozent auf den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Constantin Medien AG-Aktie im Xetra-Handel bzw. in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zu Gunsten der Inhaber von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- beziehungsweise Wandelrechte nicht nach den Options- beziehungsweise Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Der Vorstand soll auch berechtigt sein, bei Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Verkaufsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Die eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft des Weiteren auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Dies soll auch möglich sein, ohne dass mit der Einziehung eine Kapitalherabsetzung einhergeht. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich ohne Weiteres der auf die verbleibenden Stückaktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals pro Aktie, und es ändert sich die Anzahl der Stückaktien, in die das Grundkapital eingeteilt ist. Der Vorstand soll daher ermächtigt werden, die infolge dieser Änderung erforderliche Anpassung der Satzung vorzunehmen. Das Gesetz sieht in § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ausdrücklich die Möglichkeit einer solchen Ermächtigung vor.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Der Vorstand wird

der Hauptversammlung über die Einzelheiten einer Ausnutzung der Ermächtigung zum Rückwerb eigener Aktien berichten.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages in Bezug auf Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträge zwischen der Constantin Medien AG und der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH, Satzung der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH (Anlage (B)) und Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der übrigen Anlagen

AUSGLIEDERUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

zwischen

der Constantin Medien AG
mit Sitz in Ismaning und eingetragen
im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 148760

– nachfolgend auch „**Übertragende Gesellschaft**“ –

und

der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH
mit Sitz in München und eingetragen
im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 179030

– nachfolgend auch „**Übernehmende Gesellschaft**“ –
– die Übertragende und Übernehmende Gesellschaft
nachfolgend jeweils auch „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ –

[__]. [____] 2009

PRÄAMBEL

- (A) Die Constantin Medien AG mit Sitz in Ismaning und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 148760 ist ein auf die Bereiche Sport, Film, sowie Sport- und Eventmarketing ausgerichtetes Medienunternehmen.
- (B) Die RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 179030 ist eine zum Zwecke der mit diesem Ausgliederungsvertrag beabsichtigten Ausgliederung erworbene Vorratsgesellschaft. Alleinige Gesellschafterin der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH ist die Constantin Medien AG mit 25.000 Geschäftsanteilen im Nominalbetrag von jeweils EUR 1,00. Die Satzung der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH ist diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag in Kopie als **Anlage (B)** beigelegt.
- (C) Die Constantin Medien AG hat mit Sale and Purchase Agreement vom 28. Mai 2008 (UR-Nr. M 1459/2008 des Notars Prof. Dr. Dieter Mayer in München) (nachfolgend auch das „**Sale and Purchase Agreement**“) den Geschäftsbereich Kinderunterhaltung, bestehend im Wesentlichen aus den Tochtergesellschaften Junior.TV

GmbH & Co. KG, EM.Entertainment GmbH und mehreren Beteiligungen an Koproduktionen an die Studio 100 Media GmbH (zuvor firmierend unter VISION 255. Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH), eine deutsche Tochtergesellschaft der belgischen Studio 100 N.V. verkauft. Bestandteil des Verkaufs des Kinderunterhaltungsgeschäfts sind bestimmte Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträge. Zur Übertragung dieser Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträge hat die Constantin Medien AG am 17./18. Juli 2008 mit der Studio 100 Media GmbH (zuvor firmierend unter VISION 255. Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH), der Junior.TV GmbH & Co. KG und der EM.Entertainment GmbH ein Transfer Agreement (nachfolgend auch das „**Transfer Agreement**“) abgeschlossen. Ein vollständiger Vollzug der Übertragung hat in Bezug auf die Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträge jedoch noch nicht stattgefunden. Die Parteien des Sale and Purchase Agreement stellen sich allerdings wirtschaftlich so, als sei die Übertragung bereits erfolgt. Um einen Vollzug des Verkaufs herbeizuführen, hat die Constantin Medien AG gemäß Sale and Purchase Agreement und Transfer Agreement das Recht (aber nicht die Pflicht), anstelle einer Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge die Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträge auf eine bestehende oder zu diesem Zwecke gegründete Tochtergesellschaft auszugliedern und im Anschluss daran die Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft an die Studio 100 Media GmbH zu verkaufen und abzutreten.

- (D) Die Constantin Medien AG beabsichtigt, von diesem Recht Gebrauch zu machen und zum Vollzug des Verkaufs die Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträge im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach den Vorschriften des UmwG als Gesamtheit auf ihre Tochtergesellschaft, die RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH, zu übertragen. Die Ausgliederung soll im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile an der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH erfolgen. Nach erfolgter Ausgliederung sollen sämtliche Geschäftsanteile an der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH an die Studio 100 Media GmbH verkauft und abgetreten werden. Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile soll gemäß dem Sale and Purchase Agreement dem Nominalbetrag der verkauften Geschäftsanteile an der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH entsprechen.

Dies vorausgeschickt, erklären die Parteien was folgt (im Folgenden „**Ausgliederungsvertrag**“):

§ 1 GEGENSTAND DER AUSGLIEDERUNG

- 1.1. Die Constantin Medien AG als Übertragende Gesellschaft gliedert hiermit ihre nachfolgend bezeichneten Vermögensteile (nachfolgend auch das „Auszugliedern Vermögen“) aus und überträgt sie als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten unter Fortbestand der Übertragenden Gesellschaft im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH als Übernehmende Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilen an der Übernehmenden Gesellschaft. Die RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH nimmt die Übertragung hiermit an.
- 1.2. Gegenstand der Ausgliederung sind – soweit in diesem Vertrag nichts ausdrücklich anderes vereinbart ist – folgende dem Auszugliedern Vermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände, mit allen bis zum Vollzugsdatum (wie in § 3.4 definiert) eintretenden Veränderungen:

- (a) sämtliche Rechte und Pflichten aus den in **Anlage 1.2 (a)** aufgeführten Lizenz- und Synchronisationsverträgen der Übertragenden Gesellschaft;
 - (b) sämtliche Rechte und Pflichten aus den in **Anlage 1.2 (b)** aufgeführten Koproduktionsverträgen der Übertragenden Gesellschaft;
 - (c) sämtliche Mitgliedschaftsrechte der Übertragenden Gesellschaft an den im Zusammenhang mit den in **Anlage 1.2 (b)** aufgeführten Koproduktionsverträgen bestehenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts; sowie
 - (d) sämtliche Aufzeichnungen, Akten, Dokumente und andere Daten, die zu den vorstehend aufgeführten Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträgen gehören.
- 1.3. Die Ausgliederung erfasst die Vertragsbeziehungen der in **Anlage 1.2 (a)** aufgeführten Lizenz- und Synchronisationsverträge und der in **Anlage 1.2 (b)** aufgeführten Koproduktionsverträge – vorbehaltlich § 2 – jeweils vollständig, d.h. mit allen Forderungen (insbesondere mit den in **Anlage 1.3** aufgeführten Forderungen und Rechten), Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten – auch soweit diese gegenüber Dritten bestehen – und sonstigen vertraglichen und außervertraglichen Rechten und Pflichten der Übertragenden Gesellschaft, jedoch nur in dem Umfang wie unter dem Sale and Purchase Agreement verkauft.
- 1.4. Soweit nach dem Ausgliederungstichtag bis zum Vollzugsdatum neue Vertragsbeziehungen der Übertragenden Gesellschaft bzgl. der in **Anlage 1.2 (a)** aufgeführten Lizenz- und Synchronisationsverträge und/oder der in **Anlage 1.2 (b)** aufgeführten Koproduktionsverträge begründet oder bestehende Vertragsbeziehungen verändert werden, gehen diese entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wie zum Vollzugsdatum bestehend auf die Übernehmende Gesellschaft über.
- 1.5. Die Übertragende Gesellschaft wird sämtliche Aufzeichnungen, Akten, Dokumente und andere Daten, die zu den vorstehend aufgeführten Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträgen gehören, am Vollzugsdatum der Übernehmenden Gesellschaft entweder in elektronischer oder gedruckter Form übergeben, soweit diese nicht bereits der Studio 100 Media GmbH übergeben worden sind. Soweit ein Dritter im Besitz von Aufzeichnungen, Akten, Dokumenten und anderen Daten ist, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass die Übertragende Gesellschaft hiermit mit Wirkung zum Vollzugsdatum ihre sämtlichen Ansprüche auf Herausgabe gegenüber dem Dritten an die dies annehmende Übernehmende Gesellschaft abtritt.

§ 2

VON DER AUSGLIEDERUNG AUSGENOMMENE AKTIVA, PASSIVA, VERTRÄGE UND RECHTSVERHÄLTNISSE

Von der Ausgliederung ausgenommen sind die nachfolgenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Verträge sowie sonstigen Rechte und Pflichten der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf das Auszugliedernde Vermögen einschließlich der aus ihnen folgenden Ansprüche und Verpflichtungen:

- 2.1. die in **Anlage 2.1** aufgeführten Forderungen und Rechte und damit zusammenhängende zivilrechtliche Klageverfahren;

- 2.2. die sich aus dem Sale and Purchase Agreement (insbesondere § 11.7.1 und § 11.7.2) sowie dem Transfer Agreement (insbesondere § 2) ergebenden treuhänderischen Rechte und Pflichten der Übertragenden Gesellschaft bezüglich des Auszugliedernden Vermögens.

§ 3

AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG UND SCHLUSSBILANZ

- 3.1. Die Ausgliederung erfolgt im Verhältnis zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2009, 0:00 Uhr (vorstehend und nachfolgend auch der „**Ausgliederungsstichtag**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen der Übertragenden Gesellschaft, soweit sie das Auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft werden demgemäß einander so stellen, als wäre das Auszugliedernde Vermögen bereits am Ausgliederungsstichtag auf die Übernehmende Gesellschaft übergegangen.
- 3.2. Steuerlicher Übertragungsstichtag soll, soweit rechtlich zulässig, der 31. Dezember 2008, 24:00 Uhr, sein.
- 3.3. Die Übernehmende Gesellschaft soll, soweit rechtlich zulässig, die Buchwerte, welche die aktiven und passiven Vermögensgegenstände (bzw. Wirtschaftsgüter) des Auszugliedernden Vermögens in der Handels- bzw. Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers zum 31. Dezember 2008, 24:00 Uhr, haben, in ihrer handelsrechtlichen bzw. steuerlichen Aufnahmebilanz fortführen.
- 3.4. Die Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und der sonstigen Rechte und Pflichten erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft (vorstehend und nachfolgend auch das „**Vollzugsdatum**“).
- 3.5. Der Ausgliederung wird die Bilanz aus dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers AG versehenen Jahresabschluss der Übertragenden Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr als Schlussbilanz im Sinne der §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt.
- 3.6. Falls die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 1. April 2010 in das Handelsregister der Übertragenden Gesellschaft eingetragen ist, gelten der 1. Januar 2010, 0:00 Uhr, als Ausgliederungsstichtag und der 31. Dezember 2009, 24:00 Uhr, als steuerlicher Übertragungsstichtag. In diesem Fall wird der Ausgliederung die Bilanz aus dem Jahresabschluss der Übertragenden Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr als Schlussbilanz im Sinne der §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 1. April des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung um jeweils ein Jahr.

§ 4

GEGENLEISTUNG

- 4.1. Zur Durchführung der Ausgliederung wird das Stammkapital der Übernehmenden Gesellschaft von EUR 25.000,00 um EUR 100,00 auf EUR 25.100,00 erhöht. Als Gegenleistung für das Auszugliedernde Vermögen werden der Übertragenden

Gesellschaft 100 neue Geschäftsanteile an der Übernehmenden Gesellschaft im Gesamtnennbetrag von EUR 100,00 gewährt. Die Einlage auf diese Geschäftsanteile wird durch die in diesem Ausgliederungsvertrag vereinbarte Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens erbracht. Die neuen an die Übertragende Gesellschaft auszugebenden Geschäftsanteile sind ab dem 1. Januar 2009 gewinnberechtig.

- 4.2. Darüber hinaus werden der Übertragenden Gesellschaft keine weiteren Gegenleistungen für die Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens gewährt. Insbesondere ist die Übernehmende Gesellschaft nicht verpflichtet, einen den Gesamtnennbetrag der neuen Geschäftsanteile übersteigenden Wert der erbrachten Einlage zu vergüten.
- 4.3. Der Gesamtwert, zu dem die erbrachte Sacheinlage von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, entspricht mindestens dem handelsrechtlichen Buchwert des Auszugliedernenden Vermögens zum Ausgliederungstichtag. Übersteigt der Buchwert des Auszugliedernenden Vermögens den Gesamtnennbetrag der neuen Geschäftsanteile, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der Übernehmenden Gesellschaft eingestellt.
- 4.4. Da durch die Ausgliederung auf die Übernehmende Gesellschaft an die Stelle des Auszugliedernenden Vermögens die im Zuge der Kapitalerhöhung neu gebildeten und der Übertragenden Gesellschaft gewährten Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von EUR 100,00 treten und das Vermögen der Übernehmenden Gesellschaft vor Durchführung der Ausgliederung nicht negativ war, entsteht durch die Ausgliederung kein Ausgliederungsverlust. Eine Kapitalherabsetzung bei der Übertragenden Gesellschaft gemäß § 145 UmwG ist insoweit nicht erforderlich.
- 4.5. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Ausgliederung als Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG) nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollten die Finanzbehörden, entgegen dieser Auffassung, bestandskräftig feststellen, dass die Ausgliederung – ganz oder teilweise – der deutschen Umsatzsteuer unterliegt, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass die Gewährung der neuen Geschäftsanteile als Nettokaufpreis zu verstehen ist und dass in diesem Falle die Übernehmende Gesellschaft die Umsatzsteuer zuzüglich Zinsen (sollten diese festgesetzt werden) an die Übertragende Gesellschaft fünf Tage vor Fälligkeit der Umsatzsteuer entrichten wird. Die Übertragende Gesellschaft hat der Übernehmenden Gesellschaft eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 UStG auszustellen. Die Parteien werden für keinen Umsatz gemäß § 9 UStG zur Umsatzsteuer optieren.

§ 5

GEGENSEITIGE FREISTELLUNG

- 5.1. Wenn und soweit die Übertragende Gesellschaft oder die Übernehmende Gesellschaft aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrages der jeweils anderen Gesellschaft zugeordnet sind, so hat die jeweils andere Gesellschaft die in Anspruch genommene Gesellschaft von derartigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie Haftungen auf erstes Anfordern freizustellen.
- 5.2. Zwingende gesetzliche und vertragliche Bestimmungen, wonach eine Partei im Außenverhältnis für Verbindlichkeiten und Ansprüche mithaftet, bleiben unberührt.

§ 6 BESONDERE RECHTE UND VORTEILE

- 6.1. Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG wurden und werden nicht gewährt. Maßnahmen im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.
- 6.2. Besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG wurden und werden nicht gewährt.

§ 7 FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG FÜR ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

- 7.1. Aufgrund der Ausgliederung gehen keine Betriebe oder Betriebsteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG sowie Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf die Übernehmende Gesellschaft über. Die betrieblichen Strukturen werden sich durch die Ausgliederung nicht verändern. Die Ausgliederung selbst hat auch keine Auswirkung auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer.
- 7.2. Weitere Folgen bzw. Maßnahmen im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG sind derzeit nicht ersichtlich bzw. vorgesehen. Insbesondere sind Betriebsänderungen, Entlassungen oder Versetzungen aus Anlass der Ausgliederung derzeit nicht geplant. Die Ausgliederung hat auch im Übrigen auf die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft und ihre Vertretungen keine Auswirkung; dies gilt insbesondere für die bei der Übertragenden Gesellschaft auf Betriebs-, Unternehmens- und Konzernebene bestehenden Betriebsräte. Die Übernehmende Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer und keine Arbeitnehmervertretungen. Die Übernehmende Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat und wird einen solchen auch nicht einrichten.
- 7.3. Der Entwurf des Ausgliederungsvertrages wurde am [__]. Mai 2009 dem Betriebsrat und am gleichen Tage dem Konzernbetriebsrat der Übertragenden Gesellschaft zugeleitet. Ein entsprechender Nachweis wird der Registeranmeldung bei der Übertragenden Gesellschaft und Übernehmenden Gesellschaft beigelegt.

§ 8 ÜBERTRAGUNGSHINDERNISSE, MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- 8.1. Soweit für die Übertragung von bestimmten, dem Auszugliedernenden Vermögen zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, Verträgen, Rechten sowie sonstiger vertraglicher und außervertraglicher Rechte und Pflichten der Übertragenden Gesellschaft die Zustimmung eines Gläubigers, Schuldners oder sonstiger Dritter oder die Zustimmung einer Behörde erforderlich ist, werden sich die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft nach besten Kräften bemühen, die Zustimmung zu beschaffen.
- 8.2. Soweit bestimmte, dem Auszugliedernenden Vermögen zuzuordnende Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Verträge, Rechte sowie sonstige vertragliche und außervertragliche Rechte und Pflichten der Übertragenden Gesellschaft nicht schon kraft gesetzlicher Gesamtrechtsnachfolge zum Vollzugsdatum auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, wird sich die Übertragende Gesellschaft für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Vollzugsdatum nach besten Kräften bemühen, diese Gegenstände im Wege der Einzelrechtsnachfolge zu übertragen.

- 8.3. Soweit die Übertragende Gesellschaft nach dem Vollzugsdatum auf eine im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder der Einzelrechtsnachfolge gemäß § 8.2 übertragene Forderung Zahlungen erhält, so wird die Übertragende Gesellschaft die erlangten Beträge vollständig und unverzüglich an die Übernehmende Gesellschaft weiterleiten.
- 8.4. Soweit die Übernehmende Gesellschaft nach dem Vollzugsdatum auf eine nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder der Einzelrechtsnachfolge gemäß § 8.2 übertragene Forderung der Übertragenden Gesellschaft Zahlungen erhält, so wird die Übernehmende Gesellschaft die erlangten Beträge vollständig und unverzüglich an die Übertragende Gesellschaft weiterleiten.

§ 9

GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENSERSATZ

- 9.1. Jegliche Gewährleistungen sind – sofern in diesem Ausgliederungsvertrag nicht abweichend geregelt – ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt die Übertragende Gesellschaft aufgrund dieses Ausgliederungsvertrages keine Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel sowie für den Bestand der gemäß diesem Ausgliederungsvertrag zu übertragenden Rechtsverhältnisse. Sämtliche Ansprüche der Übernehmenden Gesellschaft auf Nacherfüllung, Rücktritt, Störung der Geschäftsgrundlage, Schadensersatz oder Minderung wegen Sach- oder Rechtsmängeln der gemäß diesem Ausgliederungsvertrag übertragenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse sind, mit Ausnahme eines arglistigen oder vorsätzlichen Handelns der Übertragenden Gesellschaft, ausgeschlossen, und die Übertragende Gesellschaft übernimmt im Hinblick hierauf keine Garantie für die Beschaffenheit der Sache.
- 9.2. Sämtliche Schadensersatzansprüche der Übernehmenden Gesellschaft gegen die Übertragende Gesellschaft aufgrund bzw. im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Ausgliederungsvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit kein arglistiges oder vorsätzliches Verhalten der Übertragenden Gesellschaft die Haftung begründet. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche der Übernehmenden Gesellschaft auf Schadensersatz wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten (*culpa in contrahendo*) gemäß § 311 Abs. 2 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB, Schadensersatz wegen Verletzung von Rücksichts- oder sonstigen Nebenpflichten gemäß §§ 280, 282 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB und Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 281 BGB).
- 9.3. Etwaige Ansprüche gegen die Übertragende Gesellschaft aus dem Sale and Purchase Agreement, dem Transfer Agreement sowie einem Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile an der Übernehmenden Gesellschaft bleiben unberührt.

§ 10

WIRKSAMKEIT DER AUSGLIEDERUNG

Dieser Ausgliederungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Übernehmenden Gesellschaft sowie der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft.

§ 11 RÜCKTRITT

- 11.1. Wenn die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2010 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft wirksam geworden ist, sind die Übertragende und die Übernehmende Gesellschaft berechtigt, von diesem Ausgliederungsvertrag ohne Zustimmung der Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft bzw. der Gesellschafterversammlung der Übernehmenden Gesellschaft mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
- 11.2. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann ab dem 1. April 2010 ausgesprochen werden. Jede Partei kann auf ihr Rücktrittsrecht schriftlich verzichten.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN/KOSTEN

- 12.1. Soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nicht anders bestimmt, sind sämtliche Kosten der notariellen Beurkundung dieser Ausgliederung von der Übernehmenden Gesellschaft zu tragen. Im übrigen trägt jede Partei ihre Kosten und Steuern im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Vergütung ihrer Berater, selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Ausgliederung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus anderem Grunde nicht wirksam wird.
- 12.2. Die diesem Ausgliederungsvertrag beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieses Ausgliederungsvertrages.
- 12.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Ausgliederungsvertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen, soweit nicht die notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 12.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Ausgliederungsvertrag und seiner Durchführung, einschließlich solcher über seine Wirksamkeit, ist München.
- 12.5. Sollten eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags unwirksam, undurchführbar oder nicht in das Handelsregister eintragungsfähig sein, berührt dies die Wirksamkeit des Ausgliederungsvertrags im übrigen nicht. Die unwirksame, undurchführbare oder im Handelsregister nicht eintragungsfähige Bestimmung ist in diesem Falle von den Parteien durch diejenige wirksame, durchführbare und im Handelsregister eintragungsfähige Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchführbaren bzw. im Handelsregister nicht eintragungsfähigen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall von Lücken in diesem Ausgliederungsvertrag.

Anlagenverzeichnis

Anlage (B)	Satzung der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH
Anlage 1.2 (a)	Lizenz- und Synchronisationsverträge des Kinderunterhaltungsgeschäfts
Anlage 1.2 (b)	Koproduktionsverträge des Kinderunterhaltungsgeschäfts
Anlage 1.3	Von der Ausgliederung umfasste Forderungen und Rechte
Anlage 2.1	Von der Ausgliederung ausgenommene Forderungen und Rechte

Anlage (B)

SATZUNG

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens.
2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder vertreten; sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 25.000,--
– Euro fünfundzwanzigtausend –
und ist in Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,-- eingeteilt, welche – beginnend mit Nr. 1 – fortlaufend nummeriert sind.
2. Bei Gründung der Gesellschaft ist die auf jeden Geschäftsanteil entfallende Stammeinlage in voller Höhe von der Gründerin der Gesellschaft,
Mössbauer Lucky Start GmbH, Sitz München,
übernommen worden.
3. Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Vertretung, Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden. Jeder Geschäftsführer – auch ein solcher, der sämtliche Geschäftsanteile hält – kann durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
2. Gesetzliche Vorschriften, die die Vornahme bestimmter Handlungen von der Einwilligung der Gesellschafterversammlung abhängig machen, bleiben unberührt. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit allgemein oder für den Einzelfall beschließen, dass bestimmte Handlungen nur mit ihrer Einwilligung vorgenommen werden dürfen.

§ 6

Wettbewerb

1. Geschäftsführer können im Geschäftsführeranstellungsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss ganz oder zum Teil vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.
2. Die Gesellschafter unterliegen als solche keinem Wettbewerbsverbot. Eine bestehende Wettbewerbssituation kann aber wichtiger Grund für die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils sein.

§ 7

Verdeckte Gewinnausschüttung

Die Gesellschaft darf – veranlasst durch das Geschäftsverhältnis – zugunsten von Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten außerhalb ordnungsgemäßer Gewinnverteilung weder ihr Vermögen mindern noch eine die Gesellschaft fördernde Maßnahme unterlassen (verdeckte Gewinnausschüttung). Der betreffende Gesellschafter ist verpflichtet, einen Vorteil, der ihm oder auf seine Veranlassung einem Dritten eingeräumt worden ist, unverzüglich – notfalls in Form von Wertersatz – zurückzugewähren und der Gesellschaft entstehende Nachteile (auch steuerlicher Art) zu ersetzen. Haben Steuerbehörden oder Finanzgerichte im Besteuerungsverfahren eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt, so wird diese auch im Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft unwiderleglich vermutet, solange die Feststellung Bestand hat.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Für Liquidatoren gelten die auf Geschäftsführer bezogenen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Die in dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages genannten weiteren Anlagen enthalten eine Aufstellung der von der Ausgliederung umfassten bzw. ausgenommenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse:

In Anlage 1.2 (a) sowie Anlage 1.2 (b) zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag werden die auszugliedernden Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträge des Kinderunterhaltungsgeschäfts aufgeführt. Diese umfassen insbesondere die Lizenzierung, Synchronisation und Koproduktion von Themen wie „Tabaluga“, „Castillo“ oder „World of Tosh“.

In Anlage 1.3 zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag werden einzelne Forderungen aufgeführt, die den auszugliedernden Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträgen zugeordnet sind und ebenfalls Bestandteil der Ausgliederung sein sollen.

In Anlage 2.1 zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag werden von der Ausgliederung ausgenommene Forderungen und Rechte aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Schadensersatzansprüche, welche die Gesellschaft wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Lizenz- sowie eines Koproduktionsvertrages gegen ehemalige Organmitglieder gerichtlich geltend macht.

Die vollständigen Anlagen sind dem in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme ausgelegten Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages beigelegt.

Grundkapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 85.130.780,00 und ist eingeteilt in 85.130.780 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 85.130.780, wovon 6.494.937 gemäß § 71b AktG bzw. § 71d S. 4 AktG in Verbindung mit § 71b AktG ruhen. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 Abs. 3 der Satzung nur die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens zum Ablauf des 26. Juni 2009 unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der Adresse

Constantin Medien AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Fax: +49 (0)89 21 0 27-289
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

anmelden. Die Anmeldung kann schriftlich, per Telefax oder in Textform erfolgen und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine in Schriftform oder in Textform in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bestätigung durch das depotführende Institut oder eine Wertpapiersammelbank zu erbringen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 10. Juni 2009 zu beziehen. Aktionären, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben, werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Vorlagen

Von der Einberufung der Hauptversammlung an können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Münchener Straße 101g, 85737 Ismaning, und im Internet (unter **www.constantin-medien.de** > Investor Relations/Presse > Hauptversammlung > HV 2009 ordentlich) folgende Unterlagen eingesehen werden:

- Jahresabschluss, Konzernabschluss, zusammengefasster Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern, Bericht des Aufsichtsrates, erläuternder Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB (zu Tagesordnungspunkt 1);
- Bericht des Vorstandes über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 S. 5 i.V.m. 186 Abs. 4 S. 2 AktG (zu Tagesordnungspunkt 6);
- Gemeinsamer Ausgliederungsbericht des Vorstands der Constantin Medien AG und der Geschäftsführung der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH über die Ausgliederung von Lizenz-, Synchronisations- und Koproduktionsverträgen (zu Tagesordnungspunkt 7);

- Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zwischen der Constantin Medien AG und der RM 2925 Vermögensverwaltungs GmbH nebst Anlagen (zu Tagesordnungspunkt 7);
- Jahresabschlüsse der Constantin Medien AG, Konzernabschlüsse der Constantin Medien AG sowie zusammengefasste Lageberichte für die Constantin Medien AG und den Constantin Medien-Konzern jeweils für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 (zu Tagesordnungspunkt 7).

Eine Abschrift dieser Unterlagen wird den Aktionären auf Verlangen unverzüglich und kostenlos zugesandt. Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Wir bitten, Anfragen zu den vorgenannten Unterlagen ausschließlich zu richten an:

Constantin Medien AG
 Stichwort: „Unterlagen Hauptversammlung 2009“
 Investor Relations
 Münchener Straße 101g
 85737 Ismaning
 Fax: +49 (0)89 99 500-433

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 AktG sowie etwaige Wahlvorschläge nach § 127 AktG bitten wir ausschließlich zu richten an:

Constantin Medien AG
 Vorstandsbüro
 Stichwort: „Gegenanträge/Wahlvorschläge Hauptversammlung 2009“
 Münchener Straße 101g
 85737 Ismaning
 Fax: +49 (0)89 99 500-388

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet (unter www.constantin-medien.de > Investor Relations/Presse > Hauptversammlung > HV 2009 ordentlich) zugänglich gemacht.

Vertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Abs. 9 oder in § 135 Abs. 12 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG genannte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmacht übersandt.

Vertretung durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft möchte den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung. Dieses Formular ist ausgefüllt und unterschrieben bis möglichst zum 30. Juni 2009 (eingehend) an folgende Anschrift zu senden:

Stimmrechtsvertreter der Constantin Medien AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Ismaning, im Mai 2009
Constantin Medien AG
Der Vorstand

Anreise

Im Hotel „The Westin Grand München Arabellapark“ stehen zwar kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung, jedoch nicht in ausreichender Zahl. Zudem wird die Gesellschaft keine Parkgebühren übernehmen. Daher empfehlen wir die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

> vom Flughafen München (Fahrzeit 30 – 60 min.)

Vom Flughafen München fahren die S-Bahnen S1 und S8 Richtung Hauptbahnhof München. Dort steigen Sie in die U-Bahn U4 Richtung Arabellapark.

Sie steigen an der Station „Arabellapark“ (Endstation) aus und gehen Richtung Ausgang Arabellapark.

An der ersten Rolltreppe oben angekommen, gehen Sie links Richtung Rosenkavalierplatz/Arabellapark und verlassen die U-Bahn-Station.

Folgen Sie dem Schild **Sheraton München Arabellapark/The Westin Grand München Arabellapark** über die Elektrastraße. Nach 20 Metern sehen Sie linker Hand das Arabella-Sheraton Bogenhausen und in Front das Hotel The Westin Grand München Arabellapark.

> vom Hauptbahnhof

1) mit der U-Bahn (Fahrzeit ca. 14 min.)

Vom Hauptbahnhof München fährt die U-Bahn U4 direkt zum Arabellapark.

Sie steigen an der Station „Arabellapark“ (Endstation) aus und gehen Richtung Ausgang Arabellapark.

An der ersten Rolltreppe oben angekommen, gehen Sie links Richtung Rosenkavalierplatz/Arabellapark und verlassen die U-Bahn-Station.

Folgen Sie dem Schild **Sheraton München Arabellapark/The Westin Grand München Arabellapark** über die Elektrastraße. Nach 20 Metern sehen Sie linker Hand das Arabella-Sheraton Bogenhausen und in Front das Hotel The Westin Grand München Arabellapark.

2) mit der Straßenbahn (Fahrzeit ca. 22 bis 25 min.)

Vom Hauptbahnhof Süd und Hauptbahnhof fährt die Straßenbahn-Linie 18, vom Hauptbahnhof Nord die Straßenbahn-Linie 17 zum Effnerplatz.

Steigen Sie an der Station „Effnerplatz“ aus. Von dort aus sehen Sie schon das Hotel The Westin Grand München Arabellapark.

Kreuzen Sie die Richard-Strauss-Straße in die Effnerstraße. Dort laufen Sie weiter geradeaus bis zur Engelschalkinger Straße. In diese biegen Sie ein. Halten Sie sich auf der rechten Seite und laufen Sie bis zur Arabellastraße.

Biegen Sie rechts in die Arabellastraße ein und laufen Sie weiter geradeaus. Nach ca. 100 Metern sehen Sie auf der rechten Seite das Hotel The Westin Grand München Arabellapark.